

sofern ja der Staat diese Steuer nicht der Kirchengemeinde, sondern der politischen Gemeinde bezahlt und die politische Gemeinde sehr oft eine ganz andere Zusammensetzung hat als die kirchliche, wie dies gerade bei der Gemeinde Murrhardt der Fall ist. Immer war die Kirchengemeinde bei uns viel größer als die politische. Sie besteht aus Parzellen von 3 verschiedenen Oberamtsbezirken, was ja bei einer politischen Gemeinde gar nicht der Fall sein kann. Sie besteht aus Parzellen, denen die Steuern, die der Staat bezahlt, mehr oder weniger nicht zu gut kommen. Sodann besteht die politische Gemeinde Murrhardt wiederum aus Parzellen, die nicht zu der kirchlichen Gemeinde gehören. Ich führe dies nur als Beweis an, daß die fragliche Maßregel sehr ungleich und daher ungerecht wirkt. Ueberdies kann ja eine Kirchengemeinde an einem Defizit leiden, und wenn man die Armenfürsorge als die erste Pflicht der Kirchengemeinde betrachtet, so muß es auch eine Sorge für den Staat sein, nicht nur ohne alles weitere so zu handeln, wie es hier geschehen ist. Es handelt sich hier um eine Verbindlichkeit des Staats, die er mit Uebernahme der Klostergüter übernommen hat, allein der Verbindlichkeit entledigt er sich, während er die schönen Wäldungen, aus welchen ein großer Theil seiner Ueberschüsse kommt, und die schönen Wiesen und sonstige Güter im Besitze behält. Das halte ich nicht für recht und es hätte den Gemeinden gegenüber in anderer Weise verfahren werden sollen, weshalb ich auch den Commissionsantrag als das Mindeste ansehe, was die Kammer beschließen kann. Was nun aber die Klage des Stiftungsraths Lorch über die Justizverweigerung betrifft; welche Klage auch die Gemeinde Murrhardt theilt, so will ich mich auch hierauf nicht näher einlassen, denn ich muß gestehen, daß ich mit meinem Verstande die hier vorliegenden juristischen Spitzfindigkeiten nicht begreifen kann, allein so viel ist mir klar, daß in einem Rechtsstaat jeder Kläger, auch wenn er gegen die Finanzverwaltung oder gegen den Staat auftritt, einen Richter finden muß, der ihm deutlich zu sagen hat, du hast Recht oder Unrecht, und klar ist mir, daß der Beklagte nicht zugleich der Richter sein kann. Hier aber wurden die betreffenden Gemeinden, nachdem sie den Kreislauf der Instanzen durchgemacht hatten, am Ende wieder an diejenige gewiesen, die sie verklagt hatten, nämlich an die Finanzverwaltung. Das kann ich nicht begreifen, und glaube, daß in dieser Hinsicht nicht zur Tagesordnung übergegangen werden sollte; ich würde deshalb auch, wenn ein weiter gehender Antrag gestellt werden wollte, demselben zustimmen.

Präsident v. Hauber: Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß die Entziehung der sogenannten gestifteten Almosen überall in den betroffenen Gemeinden den betrübendsten Eindruck machte, einen Eindruck, welcher der Liebe zu der Regierung und der Achtung vor ihr bedeutenden Eintrag that. Ich bin überzeugt, daß es in der Pflicht der Regierung liegt, diesen Schaden wieder möglichst gut zu machen, und ebenso überzeugt, daß diese Kammer seiner Zeit, wenn hierfür etwas erigirt werden will, einstimmig Ja dazu sagen wird.

La fel: Der vorliegende Fall führt uns Thatsachen vor, die wir lieber verschweigen als an's Tageslicht ziehen möchten, Thatsachen, die beweisen, in welcher schlimmen Rechtszuständen wir auch noch in Württemberg uns befinden. Auf der einen Seite haben wir eine größere Anzahl von Gemeinden, an deren Spitze Lorch steht, mit einem mehr als 300jährigen Rechte, das überall früher anerkannt und gewährt worden ist, mit einem Rechte, das niemals Widerspruch fand, bis endlich im Jahr 1853 das Finanzministerium für angemessen hielt, mit Berufung auf das bekannte Gesetz von 1849 ohne weiteres, ich möchte sagen im Wege der Gewalt, einen Strich durch diese Ansprüche zu machen und damit die Betheiligten auf den Rechtsweg zu verweisen. Ich sage: auf den Rechtsweg zu verweisen, denn als man die Civilgerichte angerufen hat, wurde von Seiten des Finanzministeriums auch nicht

die mindeste Einsprache wegen Unzuständigkeit erhoben. Der Rechtsweg wurde verfolgt und in erster wie in zweiter Instanz wurde nirgends ein solcher Anstand gefunden. Ueber diese althergebrachten wohl erworbenen Rechte wurde unbedenklich von den Gerichten entschieden, und ein Gerichtshof fand es geradezu unbegreiflich, wie der Staat die erhobenen Ansprüche irgend verweigern könne.

Die Sache kam vor das Obergericht und dort wurde ein Grundsatz geltend gemacht, den ich wenigstens unerklärlich finde, — ein Grundsatz, der die §§. 94 u. 95 unserer Verfassung so ziemlich an die Luft stellt, — ein Grundsatz, der von der Annahme ausgeht, daß, wenn irgend ein öffentlich-rechtlicher Entstehungsgrund bei einem Anspruch vorliege, die Gerichte unzuständig seien. Meine Herren! Ich darf wohl sagen, diese Entscheidung des höchsten Gerichtshofes hat im ganzen Lande einen peinlichen Eindruck hervorgezufen. Man läßt die Parteien streiten, läßt sie sehr lange streiten, und endlich, wenn man an das höchste Gericht kommt, erklärt sich dieses für unzuständig.

Die Betheiligten wandten sich hierauf an die Administrativjustizbehörden. Sie erwirkten anfangs anerkennende Erkenntnisse der Oberämter; als aber die Sachen vor die Kreisregierungen kamen, haben sich diese ebenfalls — wahrscheinlich in Folge höherer Weisungen — für unzuständig erklärt und von nun an haben die Oberämter fernerhin keine materiellen Entscheidungen mehr gegeben.

Die Betheiligten wandten sich nun an das Ministerium des Innern; sie beschwerten sich über diese Incompetenzklärung, dieses aber gab den Kreisregierungen Recht und wies die Beschwerden ab. Der königliche Geheimrath aber, welchen nunmehr die Betheiligten anriefen, erklärte, es sei kein Conflikt vorhanden, der durch die Entscheidung der Behörde herbeigeführt worden wäre; die Betheiligten selbst können nicht um Entscheidung über einen Conflikt bitten, wo die Behörden einig seien; es liege nicht einmal ein sogenannter negativer Conflikt vor. Auf der einen Seite haben die Justiz-, auf der anderen die Administrativbehörden sich für unzuständig erklärt; es fehle aber auch eine Behörde zur Entscheidung nicht; das Finanzministerium wolle ja selbst entscheiden.

Wiederholt verlangten jetzt die Betheiligten von dem Ministerium des Innern, es möchte dasselbe als die Aufsichtsbehörde über Armenfürsorge und Rechte von Gemeinden diesen Conflikt erheben und auf diese Art eine Entscheidung des Geheimenraths hierüber herbeiführen. Das Ministerium des Innern wies die Bitte ab.

Auf die sofort an den Geheimenrath gerichtete Vorstellung, daß man ja auf diese Weise vollständig rechtlos sei, indem die Justiz- und Verwaltungsjustiz-Behörden die Entscheidung verweigern, wurden die Gemeinden an das Finanzministerium verwiesen; und auf die Erklärung der Betheiligten, daß ja gerade von dem Finanzministerium die Entscheidung über die man sich beschwere, aussehe, erklärte der Geheimenrath: dann solle man sich über das Finanzministerium bei ihm, dem Geheimenrath, beschweren.

Das thaten die Betheiligten, was that aber der Geheimenrath? Er wies die Beschwerde ab, weil öffentliche Rechte in dieser Sache nicht verletzt worden seien.

Ich frage Sie, meine Herren, ob man es für möglich halten sollte, daß solche Zustände in einem Staate wie Württemberg sich finden, — in einem Lande, das eine Verfassung hat? Aber auch abgesehen von der formellen Seite, muß man im höchsten Grade erstaunt sein, wie auf Herkommen und Alter gegründete Rechtsansprüche in dieser Weise behandelt werden können. Würde von dem Staat verlangt werden, was er von diesen Gemeinden verlangt, daß sie ihre Ansprüche nur durch Stiftungsbriefe oder Verträge nachweisen dürfen, dann, meine Herren, hätte nicht bloß der Staat auf sehr viele seiner Gefälle verzichten müssen, sondern auch andere Gefällberechtigte wären in der schlimmsten Lage. So wie diese Gemeinden in Absicht auf Beweislasten behandelt wurden, wird nicht leicht ein Gefällberechtigter behandelt worden sein. (Schluß folgt.)

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend.

Nr 108.

Dienstag den 11. September

1865.

Erscheint jeden **Dienstag, Donnerstag und Samstag** in je einem halben Bogen mit wöchentlich einer Unterhaltungsbeilage. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 38 kr., halbjährlich 1 fl. 15 kr., jährlich 2 fl. 30 kr. Im ganzen Oberamtsbezirk durch die Post und Postboten frei ins Haus geliefert gegen **Vorausbezahlung** halbjährlich 1 fl. 25 kr., jährlich 2 fl. 49 kr. Außerhalb des Oberamtsbezirks durch die Post und Postboten frei ins Haus geliefert 1 fl. 34 kr. halbjährlich. — Insertionsgebühr 2 kr. für die gespaltene, 4 kr. für die durchlaufende Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum. Bei größerer Schrift wird verhältnißmäßig mehr berechnet. **Einsendung von Bekanntmachungen spätestens Tags zuvor bis Vormittags 11 Uhr.**

12 **Bartenbach.**
Schafwaide-Verleihung.
 Die hiesige Winterschafwaide von Martini bis Ambrosi wird am **Donnerstag den 21. September d. J.,** als am **Matthäus-Feiertag,** **Nachmittags 1 Uhr,** im **Auffreich** verpachtet, wozu die Liebhaber in die **Wohnung des Anwalts Mauser** dahier eingeladen werden.
 Den 7. September 1865.
 Anwaltenamt.

12 **Marbach a. N.**
Lieferung von Brunnen-Teicheln.
 Die Gemeinde beabsichtigt ihren Bedarf an hölzernen Brunnen-Teicheln 100 an der Zahl, zur Hälfte von Fichten-, zur Hälfte von Forchholz, bestehend aus Bodenstämmen 13' lang und am schwachen Theile 8" dick, im Submissionswege zu vergeben.
 Liebhaber wollen ihre Offerte binnen 3 Wochen der unterzeichneten Behörde übergeben.
 Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Lieferung in 2—3 Abtheilungen zu geschehen und daß der Lieferant einen tüchtigen Bürgen zu stellen hat.
 Den 8. September 1865.
 Gemeinderath.

33 **Derlacher Glasfabrik.**
Dehmdgras-Verkauf.
 Der Dehmd-Ertrag von ca. 17 Morgen Wiesen wird am 16. ds. öffentlich versteigert, wozu Liebhaber einladen
 Zuffenhausen, den 4. Sept. 1865.
 Rominger und Günther.

Prevorst.
Wein feil.
 8 bis 10 Eimer 1863er und 3 Eimer 1864er rothen Wein hat zu verkaufen und werden die Preise billig gestellt.
 Kronenwirth Kunz.

Auf dem Waiblinger Bahnhofe halte ich stets ein Lager von vorzüglichen **Mühlsteinen** und empfehle solche den Herren Mühle-Besitzern unter **Zusicherung billiger Preise** zu geneigter Abnahme.
 Schilling aus Grunbach.

Backnang.
 Einen Platz im **Bandhauskeller** verpachtet auf 8 Jahre
 Joh. Springer.

Backnang.
 Pfluggelder in **Posten von 100—600 fl.** liegen zum **Ausleihen** parat bei
 L. Leopold.

12 **Backnang.**
Trockener Murrsand ist immerwährend zu haben bei **Bertsch** in der **Walf.**
Backnang.
 Es werden 24 Simri **schönes Obst** zum **Moosten** zu kaufen gesucht. **Von wem?** sagt die **Redaktion** dieses Blattes.

Backnang.
 Schönen hällischen **Saatroggen und Ackerbohnen** bei
 Gottlieb Beck.

Murrhardt.
Neue Bett-Federn und Flaum in verschiedenen Qualitäten und zu den billigsten Preisen empfiehlt
 Kaufmann August Seeger.

Backnang.
Gegenstände für die Kunstfärberei von **Albert Schumann** in **Esslingen** werden fortwährend in **Empfana** genommen durch
 Caroline Springer.

Dr. Pattisons Sicht- und Rheumatismusswatte, in **Paketen zu 24 und 12 kr.** **Allein ächt** bei **Albert Müller** in **Backnang.**

Preis der großen Flasche fl. 1. 45 fr.

Gegen jeden veralteten Husten bei allen Brust-, Hals- und Lungenleiden ist der verbesserte weiße Brust-Syrup

Preis der kleinen Flasche 54 fr.

von **Conrad Herold in Mannheim** ein Linderungsmittel und nach dem Urtheile Sachverständiger der heilkräftigste aller derartigen Syrupe, weshalb derselbe nicht warm genug empfohlen werden kann. Niederlage bei **J. G. Winter in Backnang.**

Den so berühmten und bewährten approbirten

weißen

Brust-Syrup

von **G. A. W. Mayer in Breslau**

empfiehlt die Niederlage von **Louis Vogt in Backnang.**

Atteft.

Im Winter des Jahres 1862 hatte ich einen so hartnäckigen Husten, daß ich 3 Monate lang meinen Geschäften nicht mehr vorstehen konnte. Alle zur Beseitigung desselben angewendeten ärztlichen Mittel waren vergebens. Dieser Husten stellte sich im verflossenen Winter unter den nämlichen Anzeichen wieder ein, und nachdem ich noch nicht ganz 2 Viertelflaschen des G. A. W. Mayer'schen Brust-Syrups aus Breslau genommen, welchen ich von Herrn Chr. Butterfaß dahier bezogen hatte, war das Uebel zu meinem Erstaunen völlig beseitigt.

Ich kann daher diesen Syrup für ähnliche Leiden Jedermann bestens empfehlen. Grünstadt in der Pfalz, 5. Juli 1864.

Warnung. Vor Verfälschungen und schlechten Nachahmungen des allein ächten weißen Brust-Syrups von G. A. W. Mayer in Breslau, welche a tout prix ausgedoten werden, wird aufs Dringendste gewarnt.

Alex. Nehl, Spenglermeister.

Backnang.

Auswanderer

und Reisende nach Amerika

befördert mittelst Dampf- und Segelschiffen 1. Classe zu den laufenden billigsten Ueberfahrtspreisen. Der concessionirte Agent **Herrmann Richter.**

Verschiedene Nachrichten.

Stuttgart, 7. Sept. Heute früh ist das erste Bataillon des 2. Infanterieregiments zu den Schießübungen ins Lager nach Urach abmarschirt.

Friedrichshafen, 6. Sept. Am nächsten Sonntag wird, als am Vorabend des höchsten Geburtstages S. M. der Königin, ein großartiges Feuerwerk im K. Schloßgarten und auf dem See abgebrannt werden.

Friedrichshafen, 5. Sept. Gestern Mittag machte S. Maj. der König einen Ausflug in die Schweiz auf den Mt. Die herrlichste Witterung scheint nun etwas konstant bleiben zu wollen, besonders wünscht man sie für den nächsten Sonntag. Unter Artilleriehauptmann v. Dorn sind 50 Mann Artilleristen aus Ludwigsburg seit gestern beschäftigt, im Schloßgarten das Gerüste für das große Feuerwerk am Vorabend des Geburtstages S. M. der Königin aufzurichten. Ist das Wetter nicht günstig, so wird es am Festtag selbst abgebrannt.

Stuttgart, 7. Sept. Ueber den neulich mitgetheilten räthselhaften Todesfall eines 13jährigen Knaben berichtet das „M. Z.“ folgendes Nähere: Am verflossenen

Donnerstag fand man den 13jährigen Sohn des vor 1 1/2 Jahren gestorbenen Müllers Stierlen von Schnaitheim, Oß. Heidenheim, todt in seinem Bette. Die Legalinspektion lieferte das Resultat, daß angenommen werden mußte, der Knabe sei eines gewaltigen Todes gestorben, denn es befanden sich an dem Halse des letzteren Spuren, welche auf den Tod durch Erdroffeln oder Erhängen schließen ließen. Die nächste Folge hiervon war, daß am letzten Samstag die Wittve Stierlen, die Mutter des Knaben, welche seit neuester Zeit in der Schillerstraße wohnt, verhaftet wurde. Es soll nemlich zwischen Frau Stierlen und einem gewissen Bauführer Namens Hertrich aus Jungingen bei Ulm, welcher bei der Wittve Stierlen wohnte, seit längerer Zeit ein strafbares Verhältnis stattgefunden haben und es geht das Gerücht, die Stierlen habe ihren eigenen und einzigen Sohn umgebracht, um durch den Tod desselben einen lästigen Zeugen ihres sträflichen Wandels zu beseitigen. In wie weit der Bauführer Hertrich bei dem Verbrechen theilhaftig ist, wird die Untersuchung am nächsten Montag Nachmittag wohl vermahnt an das hiesige Criminalamt zur Untersuchung eingeliefert. In verflossener

Nacht hatte er Anfälle von Tobsucht. Ob aber dieser Seelenzustand nicht simulirt ist, bleibt dahin gestellt. Dieser Vorfall bildet hier gegenwärtig das Tagesgespräch und erregt große Sensation. Es geht sogar das Gerücht, die Stierlen habe ihren verstorbenen Mann vergiftet und der Leichnam desselben werde behufs der Untersuchung ausgegraben; ebenso will man vermuthen, daß von ihren 11 Kindern nicht alle eines natürlichen Todes gestorben seien.

• Vor einigen Tagen riß ein bettelnder Handwerksbursch einem Cannstatter Badgast, welcher am Neckar spazieren ging, das Portemonnai, worin sich 100 Fres. in Gold und etwas Silbergeld befanden, aus der Hand und entsprang damit.

Dürrenmühlacker, 5. Sept. Gestern Nachmittag wurden ca. 10 Minuten vom Dorf entfernt am Ufer der Enz, da wo dieselbe ziemlich tief ist, die Kleider eines jungen Mannes gefunden, der ohne Zweifel bei der großen Hitze baden wollte und dabei verunglückte, wenigstens läßt sich da nicht anders vermuthen, weil alle ergangenen Nachforschungen bis jetzt kein anderes Resultat ergaben. Der Kleidung nach zu schließen, Zoppe, carrirte Hosen und ein neues baumwollenes Hemd, gehörte der Vermißte in die bessere Klasse der bürgerlichen Gesellschaft.

Nürnberg, 4. Sept. Es ist die Cholera, wenn auch nicht offiziell, doch thatsächlich hier ausgebrochen; mehrere seit einigen Tagen aufgetretene Fälle nahmen, wie uns von Ärzten berichtet wird, binnen wenigen Stunden einen tödtlichen Ausgang. So lange Nürnberg kein Latrinewesen besitzt, demzufolge in den Häusern oft Jahre lang nicht geräumte, pestilenzialische Dünste aushauchende und brunnenvergiftende Senkgruben sich befinden, so lange wird diese Stadt ein ebenso günstiger Ort für Epidemien bleiben, wie es München in Folge ihrer schlechten Canalisation ist.

Leinbau, 7. Sept. Was lang währt wird gut. So können jetzt die Anhänger der Seethal-Linie andrufen. Am vorigen Dienstag fand in achtsündiger Debatte des großen Raths von Thurgau die Beschlußfassung in der bekannten Eisenbahnfrage statt. Dem großen Rath war die Volkspetition mit einer Unterschrift von 14,000 Stimmen, ein Band mit würdiger Ausstattung, vorgelegt worden. Diefem ausgeprochenen Volkswillen ward hauptsächlich Rechnung getragen und die Linie Rorschach-Romanshorn-Constantz mit 53 gegen 49 Stimmen unbedingt zugestanden.

Karlsruhe, 6. Sept. Noch halt die Wahlbewegung nach. Lange hat das Land keine so lebendige Theilnehmung gesehen, und selbst einige Ausschreitungen unbedeutender Art fallen nicht in die Waagschale gegen über dem Umstand, daß die Masse der Bevölkerung ohne Parteiorganisation, einfach durch ihren gesunden Sinn, Herr geworden ist über ein Parteitreiben, dem die Kanzelmacht zügellos zu Gebot stand, und das in Deutschland an grenzenlosem Eifer seines Gleichen sucht. Die Geistlichkeit ging diesmal selbst mit in's Feuer; überall sah man die Herren im Priesterrock die Stimmen abgeben, auch ihre Brigaden ins Treffen führen. An kleinen Orten und Bezirken wurde in dieser Weise vielfach einiger Vortheil errungen; im Großen und Ganzen gar nichts. In Freiburg sogar, am Sitz des Erzbischofs, brachte man nur 5 von 76 Wahlmännern durch — also noch nicht 8% für den Ultramontanismus.

Berlin. Mannigfache Anzeichen deuten darauf hin, daß in Berlin nicht mehr die ganze Veruhigung vorwaltet, die man bisher ob der Intervention der Westmächte und speziell des Tuilerien-Cabinet's zur Schau trug. Graf v. d. Goltz scheint bei der Hofstafel in Fontainebleau einigermaßen unheimliche Wahrnehmungen gemacht zu haben, die er Herrn v. Bismark kaum vorenthalten dürfte und auch der Lon, in dem die französischen Journale reden, dürften Preußens Premier etwas stutzig gemacht haben.

Von den Mittelstaaten heißt es, daß sie sich demnächst rühren. Herzog Ernst von Coburg-Gotha soll die ernsthafte Absicht haben, dem Kaiser der Franzosen demnächst in Biarritz einen Besuch abzustatten und mit ihm „die internationale Seite der Gasteiner Convention zu erörtern.“

T Herr L e r i e r rechnet in Siecle aus, daß ein Lauburger der preussischen Krone auf 139 Francs zu stehen komme; er gelte also weniger als ein Pferd oder als ein Ochse, und mehr als ein Hammel, etwa so viel als ein Kalb!

München, 6. Sept. In der Nummer 36 des „Münchener Bunsch“ war folgendes „Kaufgesuch“ zu lesen: „Unterzeichnete kauft Länder und Unterthanen, sowie auch alte Erbrechte und gut erhaltene Ansprüche fortwährend zu annehmbaren Preisen. Auch werden Donaufürstenthümer und türkische Provinzen in Tausch gegeben.“ Unterzeichnet: „Kgl. preussische Länder- und Völkerhandlung und Arrondirungsgeschäft von Frizens sel. Erben in Berlin.“ Unser interessanter Gast, Omer Pascha, der gestern im Freien seinen Caffee nahm, bekam das Blatt in die Hände, las auch dieses „Kauf-Gesuch“, ließ sich sofort Feder und Tinte geben und schrieb mit zierlicher Hand die Bemerkung darunter: „Man verkaufte die Löwen- und Bärenhäute nicht, bevor man sie hat.“ Das Autograph zirkulirte gestern und heute bei allen Gästen und wurde jetzt vom Eigenthümer in Verwahr genommen.

Frankfurt a. M., 6. Sept. König Wilhelm von Preußen hat Baden-Baden heute Mittag verlassen, trifft 4 Uhr in Darmstadt ein, wo er die Königin Victoria besucht, fährt von dort mit Extrazug nach Frankfurt, dinirt in Westendhall und reist gegen 7 Uhr von hier mit Extrazug nach Berlin ab. (Köln. Z.)

Paris. Die Patrie spricht die Ansicht aus, daß die Ehre Frankreichs es verbiete, den Gasteiner Vertrag zu billigen. Die Minister werden, nach demselben Blatt, wieder ermächtigt werden, in den Kammern das Wort zu ergreifen.

Paris, 7. Sept. Eine Verordnung des Ministeriums bestimmt, daß die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, das aus England, Belgien oder Holland kommt, sowie von frischem Leder oder andern frischen Ueberresten dieser Thiere für alle Häfen und Zollstationen des Kaiserreichs gänzlich untersagt ist.

Kopenhagen, 8. Sept. Die Berlingske Tidende dementirt offiziell die Nachricht, daß Dänemark unterhandele, um Nordschleswig gegen die westindischen Inseln oder gegen eine Geldsumme zu erhalten.

Erlangen. Abermals wird die Kunde von einem Unglücksfall bei einer Bergbesteigung mitgetheilt, wobei jedoch der Führer die Hauptschuld trägt. Am 28. v. M. bestiegen zwei Erlanger Studierende den großen Wendiger. Beim Herabsteigen ging der Führer voran, ihm folgte zunächst der Student Wilhelm Hirsch (aus Untersee in Holstein.) Auf einem Gletscher unweit des Gipfels gelangte der Führer glücklich über eine überfrorene Gletscherspalte; unter dem unglücklichen Hirsch aber brach das Eis; derselbe glitt, ohne sich erheblich zu verletzen, in die etwas schräg sich senkende Spalte 100 Fuß tief hinab und blieb dort mit Brust und Rücken eingeklemmt. Er rief um Hülfe herauf, und meldete, daß er die Arme noch frei habe. Der Führer aber hatte nicht nur die Vorsicht veräußert, Jedem ein Seil umzuschlingen, sondern überhaupt nicht einmal ein Seil mitgenommen. Man kündigte dem Unglücklichen an, man müsse erst ein Seil holen, es könne das acht Stunden dauern. „So lange halte ich's nicht aus,“ rief er, „grüßt meine Eltern!“ Sein Freund stieg mit dem Führer zu einer Seenhütte hinab; auch da war kein Seil zu finden; sie mußten nach Neukirchen, wo sie um 8 Uhr Abends, sieben Stunden nach dem Unglücksfall, anlangten. Der Führer Rußbauer, dessen Namen wir hiemit an den Pranger hängen, weigerte sich wieder hinaufzusteigen. Der Freund des Verunglückten stieg mit fünf anderen Männern sofort in der Nacht wieder bis

zur Eenhütte und langte den andern Morgen um 8 Uhr wieder an der Spalte an. Einer der Männer ließ sich 50 Fuß in dieselbe hinab, tiefer zu dringen erlaubte die Verengerung der Spalte nicht. Weitere 50 Fuß tief sah er die Leiche des Jünglings eingeklemmt, den Kopf auf die Seite geneigt. Er war erstoren oder in Folge der Einklemmung erstift.

Bremen, 6. Sept. Der diesmalige Auswanderer-Expeditionstag (3. Sept.) war einer der stärksten dieses Jahres. Es trafen ca. 2900 Auswanderer auf der Eisenbahn hier ein. Sie wurden sämtlich expedirt. Der größte Theil der Auswanderer geht wie gewöhnlich nach New-York, nach welchem Plaz 7 Schiffe expedirt wurden. Nach Baltimore 2 Schiffe und nach New-Orleans 1 Schiff.

Amerika. Was ein Volksherr ist, kennzeichnet am besten folgendes Beispiel, — eines unter Tausend. Heinrich Wilhelm Rodd zu Buztown in Pennsylvanien, ein Deutscher, ist jetzt 89 Jahre alt und hat 9 seiner Söhne im Kriege für die Union verloren. Ahr derselben starben den Heldentod auf dem Schlachtfelde und der neunte verhungerte in dem Rebellengefängnisse zu Salisbury. Während er dort war, nagte er wirklich seine eigene Hand ab, so groß war sein Hunger. Der zehnte Sohn ist allein von allen seinen Brüdern, als Mitglied des 13. Penns. Cav.-Regiments wieder lebend ins Vaterhaus zurückgekehrt und brachte als Zeugnis seiner Tapferkeit die Narben von 8 auf dem Schlachtfeld erhaltenen Wunden mit. Das auch die andern 8 sich nicht ruhig todtschießen ließen, darf man dem Amerikaner im Allgemeinen zutrauen. — Ein solches Volk braucht kein stehendes Heer! Und jedes freie Volk ist so, sagt unser Freund Handels-Gourier.

Zwei Spitzbuben in Berlin, denen der Criminal-Commissarius Pic wiederholt die Ehre seines persönlichen Besuchs hatte zu Theil werden lassen, revanchirten sich in ihrer Weise. Sie kamen zu ihm am hellen lichten Tage, trafen ihn nicht daheim und ließen zwar keine eingebogene Visitenkarte zurück, nahmen aber sein Bett mit.

Die Mädchen in der Schweiz haben bis heute das Blumenorakel, wenn sie der Kubblume die Blätter ausrupfen: Ledig sie? Hochzig han? In's Klösterli gan? In Deutschland sagen sie: Er liebt mich? Von Herzen? Mit Schmerzen? Ein wenig? Oder gar nicht?

In Bozen in Tyrol lebte der 16jährige Lehrling einer Buchhandlung, H. Kerber, ein Baumblatt auf die Wand eines Kreuzfries, schob dreimal mit der Pistole darnach und trug zweimal das Kreuz. Er wurde zu acht Monaten Gefängnis verurtheilt.

Erste Dombau-Prämien-Collekte. Gewinn-Liste.

Table with 2 columns: Amount (Thaler) and Number of Tickets. Rows include 100,000 Thaler (328,158 tickets), 10,000 Thaler (394,460 tickets), 5,000 Thaler (272,308 tickets), 1,000 Thaler (10,496 tickets), 1,000 Thaler (40,860 tickets), 1,000 Thaler (292,660 tickets), 1,000 Thaler (411,314 tickets), 1,000 Thaler (485,995 tickets).

Ferner fielen auf folgende Nummern Kunstwerke deutscher Künstler: No. 1194, 1549, 6479, 11075, 14635, 14817, 17569, 21266, 29427, 29512, 35538, 41402, 42246, 51487, 56492, 57364, 71823, 73069.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. J. Kostenbader.

Table of numbers: 74898, 75285, 76156, 86576, 88887, 92533, 93688, 97123, 109681, 121007, 121875, 126724, 131596, 138088, 138464, 140411, 157435, 159194, 165592, 166825, 171316, 176061, 182208, 189807, 196705, 198125, 209497, 216462, 229783, 230848, 243422, 244113, 248244, 248376, 249874, 251099, 274112, 282013, 282715, 285629, 296210, 311048, 312743, 313736, 319014, 321419, 324544, 326573, 329339, 339345, 342930, 343480, 347690, 350536, 350578, 357947, 362804, 368360, 374361, 376073, 378049, 381723, 385346, 388618, 389085, 394698, 399124, 403368, 418515, 422780, 423534, 434255, 438195, 439667, 442473, 445687, 446918, 448932, 452807, 458425, 461083, 462516, 466530, 468108, 469916, 479954, 480137, 480484, 490952, 495772.

Die Zusendung der gewonnenen Kunstwerke wird durch den General-Agenten Albert Heimann in Köln unter Zusicherung sorgfältigster Beforgung prompt effectuirt. Spesen für Assurance und Verpackung werden nachgenommen. Die Herren Gewinner wollen ihre betreffenden Gewinn-Loose an ihre Agentur gelangen lassen, von welcher das Nöthige besorgt wird.

Winnenden. Naturalienpreise vom 7. Sept. 1865.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, Höchst., Mittl., Niederst. Rows include Dinkel, Haber, Kernen, Gerste, Mischlung, Weizen, Roggen, Wicken, Ackerbohnen, Weichkorn, Kartoffeln.

Heilbronn. Naturalienpreise vom 6. Sept. 1865.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, Höchst., Mittl., Niederst. Rows include Weizen, Kernen, Korn, Gemischt, Gerste, Dinkel, Haber.

S a d n a n g.

Lebensmittel-Preise am 6. Sept. 1865.

- 8 Pfd. Kernbrod 26 bis 28 fr.
8 Pfd. Schwarzbrod 21 bis 22 fr.
Ein Kreuzerwed wiegt 4 1/2 bis 5 1/2 Loth.
1 Pfd. abgezogen Schweinefleisch 12 fr.
1 Pfd. nicht abgez. 13 fr.
1 Pfd. Rindfleisch 9 bis 10 fr.
1 Pfd. Kuhfleisch 8 bis 9 fr.
1 Pfd. Kalbfleisch 10 fr.
1 Pfd. Ochsenfleisch — fr.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend. Nr. 109. Donnerstag den 14. September 1865.

Das R. Oberamtsgericht Backnang an die Schultheißenämter.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. August 1849, betreffend die Einführung der Schwurgerichte in Straf-sachen, sind die Geschwornenlisten, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, zu entwerfen und wird hiezu folgendes angeordnet:

- I. Unmittelbar nach Empfang des gegenwärtigen Erlasses hat der Schultheiß jeder Gemeinde mit den beiden ersten Gemeinderäthen (nach der Sigordnung) zusammenzutreten und die Geschwornenliste zu fertigen. (Gesetz Art. 63.)
II. In diesen Listen sind mit den nachbemerkten Ausnahmen alle in der Gemeinde wohnenden württembergischen Staatsbürger aufzunehmen, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und irgend eine direkte Staatssteuer entrichten. (Art. 59. 63.)

III. In die Geschwornenliste sind nicht aufzunehmen:

- A. Diejenigen, welche während ihres Dienstverhältnisses für die Dauer desselben von dem Amt eines Geschwornen ausgeschlossen sind, nämlich:
1) Geistliche aller Confessionen.
2) Solche, die ein ständiges Aemteramt begleiten; Staatsanwälte und deren ständige Stellvertreter; die Mitglieder des Staatsministeriums; Oberamtsleute und Oberamtsaktuare; Polizei-Offizianten, einschließlich der Mitglieder des Landjägerskorps; aktive Militär-Perjonen. (Art. 61.)
B) Diejenigen, welche unfähig sind, Geschworene zu werden, und zwar:
1) Diejenigen, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zum Verlust oder zur zeitigen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurtheilt sind, und zwar die letzteren für die Dauer der bestimmten Zeit; ferner diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe, oder zu einer Festungstrafe, oder zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt sind; ferner diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntnis wegen eines solchen Ehren- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehenden Verbrechens durch gerichtlichen Beschluß derzeit in den Anschuldiungsstand gesetzt sind. Alle diese Personen sind jedoch nur dann aus der Geschwornenliste wegzulassen, wenn sie nicht durch einen allgemeinen oder besonderen Gnadenakt amnestirt sind;
2) Jeder, gegen welchen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während des Gantverfahrens und auf so lange, bis er die verfürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlaßvertrag oder auf sonstige Weise befriedigt hat;
3) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;
4) Personen, welche im Laufe der — der Entwerfung der Geschwornenliste vorangegangenen drei Jahre, — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Anfalls, z. B. einer Krankheit oder Theuerung ausgenommen — Beiträge zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben, oder zur Zeit der Entwerfung der Liste empfangen;
5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen für die Verrichtung eines Geschwornen untauglich sind;
6) Diejenigen, welche in einem Dienstbotenverhältnis stehen. (Art. 60.)

IV. Die Geschwornenliste muß bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 fl. in jeder Gemeinde bis zum 18. Sept. (einschließlich) gefertigt sein (Art. 271), und ist am Schluß von dem Schultheißen und den beiden Gemeinderäthen, mit dem Tag des Abschlusses versehen, zu beurkunden.

V. Sobald die Liste gefertigt ist, spätestens vom 19. September (einschließlich) an, wird sie acht Tage lang auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt; es ist dies am Tage zuvor durch Ausruf und öffentlichen Anschlag in der ganzen Gemeinde bekannt zu machen, und daß diese Bekanntmachung geschehen, von dem Schultheißen und den beiden Gemeinderäthen in der Geschwornenliste zu beurkunden. (Art. 64 und 271.)

VI. Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß binnen weiterer drei Tage schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu machen, wegen Uebergehung zulässiger oder Eintragung unzulässiger Personen. (Art. 65.) Die Einsprache kann entweder schriftlich oder mündlich bei dem Schultheißen geschehen, welcher hierüber ein von ihm zu beurkundendes Protokoll zu führen hat. Am achten Tage, von Auflage der Liste an gerechnet, Abends 6 Uhr, hat der Schultheiß auf der Liste zu bemerken, daß solche acht Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt gewesen sei.

VII. Innerhalb der nächsten Zeit nach dem Ablauf der Einsprachfrist hat der Schultheiß die Geschwornenliste nebst den erhobenen Einsprachen dem Gemeinderath vorzulegen, dieser erkennt über die Einsprachen und verfügt die Berichtigung der Liste, wenn er sie für begründet findet; findet er sie nicht begründet, so giebt er dies dem Beschwerdeführer schriftlich unter Angabe der Gründe zu erkennen; der Tag, wann dies letztere geschehen, ist im Gemeinderaths-Protokoll zu bemerken. Ueber die ganze Verhandlung hat der Gemeinderath ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen; ist keine Einsprache erhoben worden, so ist dies von dem Gemeinderath in der Geschwornenliste zu beurkunden.

Dem Beschwerdeführer ist gestattet, seine Beschwerde bei dem Bezirks-Ausschusse innerhalb der zerstörlchen Frist von acht Tagen auszuführen und hat sich derselbe dießfalls an den Oberamtsrichter, als den Vorstand des Bezirks-Ausschusses zu wenden. Eine Belehrung über das Beschwerderecht findet nicht statt. (Art. 66.)

- VIII. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen vor der Ortsbehörde:
1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben.
2) Staatsbeamte, Militärpersonen und Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt. Wollen diese Personen von dem Amt eines Geschwornen befreit werden, so sind sie verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Ortsvorsteher ihres Wohnorts innerhalb der Frist, während welcher Einwendungen gegen das aufgelegte Verzeichniß erhoben werden können,